Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen

Die vorliegende Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen fußt auf der Friedhofsordnung für konfessionelle Friedhöfe in der Diözese St. Pölten (verlautbart im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 9 vom 1.September 2001. "2.8 Friedhofsgebühren") und ist seit 01.01.2015 in Kraft.

I. Allgemeine Vorschriften

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Brunnkirchen ist der gesetzliche Vertreter des Pfarrfriedhofs Brunnkirchen. Der Friedhof Brunnkirchen dient zur Bestattung von Personen, die in der Pfarre Brunnkirchen ihren festen Wohnsitz haben oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab dieses Friedhofs haben. Der Pfarrkirchenrat betraut **Frau Theresa Gruber, Pfarrgasse 4, Telefon 0664/4116877**, mit der Friedhofsverwaltung.

II. Friedhofsverwaltung und Grabgebühren

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

- a) die Kontrolle über die Einhaltung der Friedhofsordnung und die Instandhaltung der Friedhofsanlage
- b) die Führung von Friedhofsplan, Gräberverzeichnis und Kassajournal
- c) die Grabstättenvergabe samt Einhebung der Gebühren.

Grabstellen- und Erneuerungsgebühr (für jeweils 10 Jahre)

- a) für ein Einzelgrab: € 160,- (für ein Doppelgrab: € 320,-)
- b) für eine Vier-Urnen-Nische: € 720,-

Die Urnen-Abdeckplatte kostet € 250,- und geht mit Bezahlung in das Eigentum des Urnen-Nutzers über. Dasselbe gilt für Vase und Lichthalter: derzeit € 250,- bei Erwerb des Eigentums.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Pfarre Brunnkirchen haben, erhöhen sich die angeführten Gebühren (nicht die Kaufpreise für Abdeckplatte, Vase und Lichthalter) um jeweils 50%.

III. Ordnungsvorschrift

1) Verhalten der Friedhofsbesucher:

Der Friedhof ist eine kirchliche, geweihte Stätte, ob deren Würde nicht gestattet ist:

- a) Jegliche Verunreinigung, Rauchen oder Lärm.
- b) Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen motorisierte Rollstühle.
- c) Das Mitnehmen von Haustieren (außer Blindenhunden).

2) Gewerbliche Arbeiten:

- a) Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung und müssen sich an die Friedhofsordnung halten.
- b) Sämtliche Rückstände sind von den Firmen selbst zu entsorgen.
- c) Arbeiten können nur außerhalb der Bestattungsfeierlichkeiten stattfinden.

IV. Bestattungsvorschriften

- a) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- b) Es gelten die üblichen Bestattungs- und Sanitätsvorschriften.
- c) Jedwede bauliche Änderung an einer Grabstelle (Grabdenkmal, Grabeinfassung, Abdeckplatte usw.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

V. Ausheben der Gräber und Ruhefrist

Die Gräber werden durch die Bestattung Krems ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt zehn Jahre. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Bestattung. Sämtliche Arbeiten sind im Vorhinein mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

VI. Grabnutzung

- a) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Pfarre Brunnkirchen. An ihnen bestehen Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Inhaber des Nutzungsrechtes haben jede Änderung ihres Wohnsitzes unverzüglich an die Friedhofsverwaltung zu melden.
- b) Das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr und durch Eintragung in das Gräberverzeichnis auf die Dauer von zehn Jahren erworben.
- c) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach dessen Ableben seinen Erben zu. Hat ein Nutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist von diesen binnen zwei Monaten ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen und der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

VII. Gestaltung der Grabstätte

Die Grabstätten sind möglichst bald, spätestens aber 2 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer dem Gesamtkonzept des Friedhofs entsprechenden Weise zu gestalten. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. ist zu vermeiden. Als Grabschmuck sind kompostierbare Kränze und Schnittblumen vorzuziehen.

Da die Grabstätten beim Öffnen benachbarter Gräber das Aushubmaterial aufnehmen müssen, dürfen die Pflanzen und Sträucher auf den Gräbern höchstens 40 Zentimeter hoch sein. Transportgebinde aller Art wie Kisten, Säcke etc. sind wieder mitzunehmen und gehören nicht zum Friedhofsmüll.

Für die Sicherheit und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, die Gestaltung hat nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu erfolgen. Bei Gefahr in Verzug (z.B. instabile Grabsteine) hat die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung der Sicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

VIII. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Durch Entrichtung der Erneuerungsgebühr kann an einer Grabstätte das Nutzungsrecht für weitere zehn Jahre erworben werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

- a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist, und dieses Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert wurde;
- b) wenn der Nutzungsberechtigte gegen eine Bestimmung der Friedhofsordnung verstößt.
- c) Sollte das Nutzungsrecht laut den Punkten a) und b) oder aus sonstigen Gründen erlöschen, ist der Nutzer verpflichtet, die vorhandenen Grabdenkmäler bzw. Grabeinfassungen auf seine Kosten zu entfernen. Sollte dies in einer Frist von drei Monaten nicht erfolgen, werden diese Leistungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten seitens der Friedhofsverwaltung beauftragt.

X. Bewilligungen

Bewilligungen der Friedhofsverwaltung sind erforderlich:

- a) zur Beerdigung und Enterdigung von Leichen
- b) zur Umwandlung des Grabes in eine andere Grabart
- c) zur Errichtung eines Grabdenkmals, einer Grabeinfassung oder eines Grabdeckels

XI. Grabdenkmäler

Da der Friedhof Brunnkirchen ein konfessioneller Friedhof ist, soll jedes Grabmal in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen. Symbole mit antichristlicher Bedeutung sind nicht zulässig. Natürliche Materialien sind vorzuziehen. Jedes Grabmal muss dauerhaft fundiert sein. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge mangelnder Sorgfaltspflicht entstehen.

Brunnkirchen, im Jänner 2015

Für den Pfarrkirchenrat: Pater Maurus Kocher, Vorsitzender